

Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V.,
Bezirksgruppe Aurich-Ostfriesland, Grünteweg 35, 26127 Oldenburg

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Stadt Emden
Fachdienst Öffentl. Sicherheit
u. Straßenverkehr
Postfach 2254

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

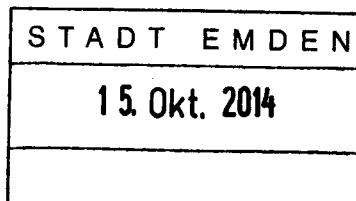
Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik

Taxi und Mietwagen

26702 Emden



Oldenburg, den 14.10.2014

Änderungsantrag zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrage unserer Mitgliedsunternehmen in der Stadt Emden beantragen wir
hiermit die o.g. Verordnung wie folgt zu ändern:

§ 2 Abs.3

1.Tarif I (PKW):

- a.) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt der Grundpreis 5,00€.
- b.) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 6,00€

2.Tarif II (Großraum)

- a.) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt der Grundpreis 8,00€.
- b.) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt der Grundpreis 9,00€

§ 2 Abs. 4

1.Tarif I (PKW)

- a.) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10€. Das entspricht 2,00€ pro Kilometer.

b.)An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 47,62 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10€. Das entspricht 2,10€ pro Kilometer.

2. Tarif II (Großraum)

a.)An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 41,66 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10€. Das entspricht 2,40€ pro Kilometer.

b.)An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr beträgt das Entgelt für Fahrleistungen je angefangene 40,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10€. Das entspricht 2,50€ pro Kilometer.

§ 2 Abs.5

Wartezeiten sind mit 0,10€ je 12,00 Sekunden (entspricht 30,00€ je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.

Begründung:

Nach heutigem Stand tritt zum 1. Januar 2015 der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von € 8,50 pro Stunde in Kraft. Hinzu kommen die Arbeitgeberanteile von zweiundzwanzig bis dreißig Prozent. Nach unseren, von Mitgliedsunternehmen bestätigten, Informationen werden derzeit Entgelte von € 5,50 bis € 6,50 inklusiv aller Zuschläge brutto an das Fahrpersonal gezahlt.

Um ab dem 1. Januar 2015 den gesetzlich geforderten Mindestlohn an die Mitarbeiter bezahlen zu können, ist eine deutliche Anhebung der Entgelte erforderlich und notwendig.

Nach unserer Einschätzung wird es nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes und Inkrafttreten des beantragten Tarifes trotzdem notwendig sein, auch gewisse Strukturänderungen im Taxigewerbe vorzunehmen. Eine weitere Optimierung der Fahraufträge sowie klar definierte Einsatzzeiten, mit Kürzung des Taxiangebotes in Schwachlastzeiten sind dringend erforderlich. Kein Unternehmer wird künftig in der Lage sein, die Löhne seines Fahrpersonals ohne entsprechende Einnahmen bezahlen zu können. Aus diesem Grund ist es für das Taxigewerbe existenziell wichtig, dass die beantragte Änderung der Verordnung zeitgleich mit dem Inkrafttreten des gesetzlichen Mindestlohnes zum 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

Der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband (BZP) e.V. hat auf seiner Internetseite einen Taxitarifanhebungsrechner installiert, den wir auch Ihnen gern zur Verfügung stellen möchten. Der Link lautet:

http://www.bzp.org/Content/MELDUNGEN/Aktuelles/BZP_stellt_Taxitarifrechner_vor.php

Ein kurzer Ausschnitt ist als Anlage beigefügt.

Wir bitten, unseren Antrag zu unterstützen und sind für eine beschleunigte Bearbeitung sehr dankbar. Aufgrund der Vakanzen im Gesetzgebungsverfahren war es nicht möglich, den Antrag zu einem früheren Zeitpunkt zu stellen. Für Fragen und weiterführende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Gleichlautende Anträge wurden auch in den Landkreisen Leer, Aurich-Norden,
Wittmund, Friesland und in der Stadt Wilhelmshaven gestellt.

Mit freundlichem Gruß

GESAMTVERBAND VERKEHRSGEWERBE
NIEDERSACHSEN E.V.
Bezirksgruppe Ostfriesland

i.R.

Agena
-Geschäftsführer-